

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer  
zum  
Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes,  
zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur  
Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich**

---

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts) rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure, die insbesondere auch im Bereich der energetischen und nachhaltigen Planung und Sanierung sowie in der Energieberatung tätig sind.

**Allgemeine Bewertung**

Dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) kommt aufgrund seiner weitreichenden Auswirkungen auf Klimaschutz, Baupraxis und energetische Anforderungen eine erhebliche Bedeutung zu. Die für die Stellungnahme vorgesehene Frist ist jedoch deutlich zu knapp, um eine fachlich fundierte und vertiefte Auseinandersetzung mit den komplexen Regelungsinhalten zu ermöglichen. Gerade bei einem anspruchsvollen Gesetzgebungsvorhaben mit vielen technischen Details sollte es genügend Raum und Zeit für eine umfassende Einbindung der Expertise aus Ingenieurwesen, Energieberatung und Planungspraxis geben. Die Akzeptanz der Demokratie lebt von ernstgemeinten Beteiligungsprozessen.

Grundsätzlich ist der Ansatz zu begrüßen, dass Einzelanforderungen an Gebäude aus der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) im Gesetz umgesetzt werden. Positiv zu sehen ist die Einführung einer Lebenszyklusanalyse (LCA) und die Ausrichtung auf zukunftsfähige Gebäude.

Ein wesentlicher Kritikpunkt des vorliegenden Entwurfs ist jedoch das absehbare Verfehlen der bundesweiten und europäischen Klimaschutzziele. Einer langfristigen Ausrichtung fehlen konkrete Zielmarken.

Die Bundesingenieurkammer hat sich wiederholt für eine deutliche Vereinfachung und Straffung des Gesetzes ausgesprochen. Mit dem vorliegenden Entwurf gelingt dies nicht.

---

**Transformationspfad und Zielsetzung**

Mit dem Wegfall des § 72 entsteht eine erkennbare Regelungslücke. Es ist unklar, ob das bislang geltende Betriebsverbot für fossile Heizungen ab 2045 ersatzlos gestrichen oder ggf. ersetzt werden soll. Ein Abweichen von der Zielmarke 2045 steht nicht im Einklang mit dem Klimaschutzgesetz. Für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie für die Planungs- und

Baupraxis bedarf es hier frühzeitig klarer, verlässlicher und langfristig belastbarer Rahmenbedingungen.

Die EPBD verlangt nicht nur Einzelanforderungen an Gebäude, sondern ausdrücklich einen nachvollziehbaren Transformationspfad („roadmap“) hin zu einem energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand. Die Mitgliedstaaten müssen dabei insbesondere nationale Ziele und Zwischenziele (2030, 2040, 2050) darstellen. Das ist mit dem vorliegenden Entwurf nicht erkennbar.

### **Heizungstausch**

Wenn mit der geplanten Streichung der Regelungen zum Tausch einer Heizung (§§ 71 bis 71p GEG) das politische Ziel verfolgt werden soll, mehr Optionen zu ermöglichen, ist entscheidend, dass der Gesetzgeber dabei das eigentliche Ziel nicht aus dem Blick verliert, die nachhaltige Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen und einen nachvollziehbaren, verlässlichen Pfad zur Klimaneutralität im Gebäudesektor bis 2045 festzulegen. Eine Öffnung für zusätzliche Heizungsoptionen bei Beibehaltung des 65%-Anteils Erneuerbaren Energien wäre hier die favorisierte Lösung aus Sicht der Bundesingenieurkammer.

Kritisch zu bewerten ist insbesondere die vorgesehene Ausgestaltung der sogenannten „Biotreppe“. Die Ausgestaltung der Biotreppe für konventionelle Erdgas- und Ölheizungen endet im Jahr 2040 bei einer Quote von 60 Prozent biogener Brennstoffe. Zu diesem Zeitpunkt wären heute neu eingebaute Heizungsanlagen erst 14 Jahre alt und hätten noch erhebliche Restnutzungsdauern. Damit bleibt offen, wie die vollständige CO<sub>2</sub>-neutrale Wärmeversorgung bis 2045 tatsächlich erreicht werden soll. Es braucht eine klare Regelung der Biotreppe über das Jahr 2040 hinaus.

Auch ist nicht nachvollziehbar, warum die Anforderungen an den Einsatz grüner Brennstoffe erst ab dem Jahr 2029 greifen sollen. Es ist nicht erkennbar, dass Biogas oder vergleichbare Energieträger in wenigen Jahren in deutlich größerem Umfang verfügbar sein werden als heute.

### **Anforderungen an Neubauten**

Der Entwurf bedeutet bei Neubauten in mehreren Bereichen einen Rückschritt gegenüber dem geltenden GEG. Insbesondere bei Nichtwohngebäuden mit hohem bilanziellen Strombedarf droht eine deutliche Absenkung der energetischen Anforderungen.

Problematisch ist zudem, dass weiterhin der Primärenergiebedarf die zentrale Anforderungsgröße bleibt. Eine Umstellung auf tatsächliche CO<sub>2</sub>-Emissionen wäre fachlich geboten, kurzfristig umsetzbar und klimapolitisch deutlich zielgenauer. Das bestehende System weist erhebliche Verzerrungen auf, etwa durch die primärenergetische Gleichbehandlung von Erdgas und Braunkohle.

Zudem verschärfen steigende Effizienzanforderungen zunehmend den Konflikt zwischen Klimaschutz und Baukosten. Wärmeschutzanforderungen sollten deshalb flexibler ausgestaltet und stärker an den tatsächlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen orientiert werden. Gerade bei Gebäuden

mit weitgehend regenerativer Wärmeversorgung führen immer höhere Dämmstandards nicht zwangsläufig zu besseren CO<sub>2</sub>-Bilanzen, verursachen aber erhebliche Mehrkosten.

### **Lebenszyklusbetrachtung (LCA)**

Die stärkere Berücksichtigung der Lebenszyklusanalyse (LCA) wird grundsätzlich begrüßt. Die Fokussierung auf CO<sub>2</sub>-Emissionen stellt den richtigen Denkansatz für systemische Betrachtungen dar. Mit einer rein informativen Einführung ohne regulatorische Konsequenzen bleibt der Entwurf jedoch weit hinter den Möglichkeiten einer LCA zurück. Eine Lenkungswirkung entsteht nur durch festgelegte Grenzwerte.

Aus Sicht der Ingenieurinnen und Ingenieure wäre ein stufenweises Vorgehen sinnvoller:

- zunächst die Umstellung der Anforderungen in der Nutzungsphase von Primärenergiebedarf auf CO<sub>2</sub>-Emissionen,
- anschließend eine Erweiterung um CO<sub>2</sub>-bezogene Lebenszyklusbetrachtungen mit Fokus auf die wesentlichen Einflussgrößen und ein praktikables Verfahren,
- flankiert durch eine Entlastung überzogener Wärmeschutzanforderungen.

### **Energieausweise**

Die Verpflichtung des Ausstellers eines Energieausweises in § 84 Abs. 1, Empfehlungen für die kostenoptimale oder kosteneffiziente Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz und die Verringerung der betriebsbedingten Treibhausgasemissionen sowie die Verbesserung der Raumklimaqualität des Gebäudes zu geben, wird kritisch gesehen. Für eine rechtssichere Schätzung und Beurteilung besteht insbesondere bei Verbrauchsausweisen keine ausreichend verlässliche Datengrundlage. Für Planerinnen und Planer besteht für eine rechtssichere Empfehlung insoweit ein nicht abzusehendes Haftungsrisiko.

Die EPBD fordert eine Einteilung der Energieeffizienzklassen von Wohngebäuden nach der Primärenergie. Im Gesetzesentwurf ist nach wie vor die Endenergie die relevante Kenngröße. Ziel sollte es sein, Energieausweise für Wohn- und Nichtwohngebäude nach Vorgaben der EPBD zu harmonisieren.

Findet die Umstellung der Energieeffizienzklassen auf Primärenergie bei Wohngebäuden nicht statt, sollte der Endenergiebedarf einschließlich transparenter Betriebskosten- und CO<sub>2</sub>-Kosteninformationen stärker als Grundlage für Nutzerinformation etabliert werden. Für Verbraucherinnen und Verbraucher sind nachvollziehbare Aussagen zu zukünftigen Energiekosten elementar.

Berlin, 11. Mai 2026

Bundesingenieurkammer e.V. (BIngK)  
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin  
Tel.: 030 - 258 98 82-0 | Fax: 030 – 258 98 82-40  
[www.bingk.de](http://www.bingk.de) | [info@bingk.de](mailto:info@bingk.de)

---

Die Bundesingenieurkammer ist unter der Registernummer R001466 in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen und an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.